



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

MÄRZ 2024

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

vor Ihnen liegt die März-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:  
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

## Allgemeines

### Die beste Bezahlkarte für Geflüchtete – wie man finanzielle Inklusion verhindert!

In Hamburg ist ein Pilotprojekt – eine neue Bezahlkarte für Geflüchtete gestartet. Sally Peters, iff Hamburg, führt in einer [Stellungnahme](#) des Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) aus, wie die Einführung der Bezahlkarte „SocialCard“ finanzielle Inklusion verhindert und rechtspopulistische Narrative bedient. Bund und Land wollen für Menschen, die einen Asylantrag in Nordrhein-Westfalen stellen, auch eine Bezahlkarte einführen. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW fordert in ihrer [Presseerklärung vom 05.03.2024](#) die Regierung auf, die Ausgestaltung einer Bezahlkarte genau zu prüfen. Aktuell sind Beschränkung der Bargeldabhebungen oder der Ausschluss von Überweisungen geplant. Das entmündigt und verhindert eine sparsame Lebensgestaltung. Die Freie Wohlfahrtspflege appelliert an die Entscheidungsträger: Das Bankkonto ist die beste Bezahlkarte. Damit sind Menschenwürde, soziale Teilhabe und Verwaltungsvereinfachung sichergestellt. In der Diskussion um die Bezahlkarte wünschen wir uns mehr Sachlichkeit, Würdigung der Grundrechte und Solidarität. [Positionspapier Bezahlkarte der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW](#)

### Finanzielle Gewalt gegen Frauen

Anlässlich des Internationalen Frauentags (7.3.2024) wollen das iff Hamburg und Geldbiografien in einer Stellungnahme für das Problem der finanziellen Gewalt sensibilisieren. Finanzielle Gewalt ist eine Form von Missbrauch, bei der finanzielle Kontrolle ausgeübt und ökonomische Überlegenheit als Machtmittel eingesetzt wird. Sie ist ein tabuisiertes und schambesetztes Thema und trifft insbesondere Frauen. Der finanzielle Machtmissbrauch kann schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffenen Frauen haben. Ökonomische Abhängigkeit im Kontext von häuslicher Gewalt hat strukturelle Komponenten und ist kein individuelles Problem einzelner Frauen. Quelle, weitere Infos und die gesamte Stellungnahme finden Sie unter: [iff Hamburg](#)

### **Bertelsmann-Stiftung: Potenziale und Herausforderungen für Frauen am Arbeitsmarkt**

Die Bertelsmann-Stiftung präsentiert Erkenntnisse zur Erwerbsbeteiligung von Frauen und beschreibt Art und Ausmaß der Ungleichheiten sowie ihre Wechselbeziehungen untereinander. Außerdem wird darauf hingewiesen, welche Auswirkung die finanzielle Bildung auf die ungleiche Altersversorgung von Frauen und Männern hat. Ziel ist es, nicht nur die Frauen selbst bestmöglich über Art und Ausmaß von Ungleichheiten zu informieren, sondern auch die Verantwortlichen aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Quelle und weitere Infos: [Gleichstellung am Arbeitsmarkt? \(bertelsmann-stiftung.de\)](https://www.bertelsmann-stiftung.de)

### **Girokontenvergleich: Vergleichswebsitemeldeverordnung verkündet**

Die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) treibt eine „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ voran, die die in § 17 des Zahlungskontengesetzes genannten Kriterien in der in § 18 vorgeschriebenen Art und Weise für den Verbraucher entgeltfrei vergleicht. Zwar gibt es jetzt schon Vergleichsportale, doch werden dort nicht alle Banken mit dem Preis für all ihre Dienstleistungen erfasst. Die BaFin wird die Vergleichswebsite für Zahlungskonten voraussichtlich ab Herbst selbst betreiben und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Vergleichswebsite könne aber nur einen ersten Überblick über die anfallenden Kosten bieten, da nicht alle Dienstleistungen unmittelbar vergleichbar sind.

Die zugrundeliegende Vergleichswebsitemeldeverordnung (VglWebMV) wurde am 1.3.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet, ([www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/68/VO.html](https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/68/VO.html)) und hat die §§ 16ff [Zahlungskontengesetz](#) als Hintergrund.

Quellen und weitere Infos: [LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.](#), [BaFin](#), [Handelsblatt](#)

## Für die Praxis

### **Umrechnungsmaßstab einer Geld- in eine Ersatzfreiheitsstrafe halbiert**

Die LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V. weist auf Ihrer [Homepage](#) darauf hin, dass zum 01. Februar 2024 die neue Fassung des [§ 43 StGB \(Strafgesetzbuch\)](#) in Kraft getreten ist und sich ab diesem Zeitpunkt der Umrechnungsmaßstab einer Geld- in eine Ersatzfreiheitsstrafe halbiert hat. Zwei Tagessätzen entspricht ab dem 01. Februar 2024 ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Dabei ist es wichtig, die Übergangsregelung des [Art 316o](#) Abs. 2 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) zu beachten: „Für die Vollstreckung von vor dem 1. Februar 2024 rechtskräftig verhängten Geldstrafen gelten § 43 des Strafgesetzbuches und § 11 des Wehrstrafgesetzes jeweils in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung. Artikel 313 Absatz 2 gilt entsprechend.“ **Der neue Umrechnungsmaßstab hängt somit vom Tag der Verurteilung ab!**

### **Was bedeutet Nachhaltigkeit für die Soziale Schuldnerberatung?**

Das *institut für finanzdienstleistungen e.V., (iff) Hamburg* geht in einem Diskussionspapier der Frage nach, welche Bedeutung Nachhaltigkeitsideen für die Soziale Schuldenberatung haben. Ziel des Forschungsprojekts war es, auf der Basis von Expert\*inneninterviews wissenschaftliche Erkenntnisse zum aktuellen Stand der Nachhaltigkeitsdiskussion innerhalb der Sozialen Schuldnerberatung zusammenzutragen und Weiterentwicklungsbedarfe zu identifizieren.

Quelle und Diskussionspapier: [iff Hamburg](#)

### **Forderungsaufstellungen von und Verjährungseinreden gegenüber EOS-DID**

Der Infodienst Schuldnerberatung Baden-Württemberg informiert im [Newsletter vom 29.02.2024](#), dass nach Informationen des [Arbeitskreises InkassoWatch](#) der EOS Deutscher Inkasso Dienst (EOS-

DID) sich erneut verpflichtet, detaillierte Forderungsaufstellungen unter Berücksichtigung von Verjährungseinreden zu erstellen. Vorangegangen war eine Beschwerde einer Schuldnerberatungsstelle beim Bund Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) gegen das Vorgehen des EOS-DID.

### **Resilientes Verbraucherverhalten: Online Überschuldungswerkstatt des iff im April**

Am 12. April 2024, 10–13 Uhr lädt das iff ein zu dem Thema „Resilientes Verbraucherverhalten“ in den konstruktiven und Stakeholder übergreifenden Austausch zu gehen. Tim Buchbauer und Julia Schlembach werden hierfür als Impuls ihre Forschungsprojekte (<https://verbraucherwissenschaften.de/reserve/>) vorstellen.

Infos und Anmeldung: <https://www.iff-hamburg.de/2024/02/13/online-werkstatt/>

### **19. Konferenz zu Finanzdienstleistungen am 16./17.05.2024 in Hamburg**

Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (*iff*) freut sich über 20 spannende Diskussionspanels und Zusagen von mittlerweile über 40 Referent\*innen. Die Gäste kommen aus der Bundespolitik, von Verbänden und Anbietern, aus der Wissenschaft, aus dem Verbraucherschutz und aus vielen weiteren Bereichen und werden gemeinsam über das Thema **"Finanzielle Teilhabe – Nachhaltige Wege in der Digitalära"** diskutieren. Information und Anmeldung: <https://www.iff-hamburg.de/hamburg-2024/>

### **Arbeitshilfe zu Kostensenkungsaufforderungen**

Am 1. Januar 2024 ist für viele nach dem SGB II und SGB XII leistungsberechtigte Menschen die sogenannte Karenzzeit in Bezug auf die Kosten der Unterkunft ausgelaufen. Nach Ablauf dieser Schonfrist können die Behörden verlangen, dass „unangemessen hohe“ Wohn- bzw. Unterkunftskosten auf die angemessene Höhe abgesenkt werden. Dieser Vorgang nennt sich Kostensenkungsverfahren. Das Bündnis ‚AufRecht bestehen‘ hat dazu die Arbeitshilfe: „Kostensenkungsaufforderungen – Was tun?“ für Beziehende von Bürgergeld (SGB II) sowie Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung der Sozialhilfe (SGB XII) sowie Beratende im Bereich der Existenzsicherung entwickelt.

Quelle und Arbeitshilfe: [erwerbslos.de](https://erwerbslos.de), [Arbeitshilfe\\_Kostensenkungsaufforderungen-was-tun.pdf](#)

### **Infoblatt "Was macht Schuldnerberatung?"**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen hat für Schuldnerberatungsstellen ein kurzes [Informationsblatt "Was macht Schuldnerberatung?"](#) im DIN A5-Format über die Tätigkeit der Schuldnerberatung erstellt und in zehn Sprachen übersetzen lassen. Damit können Ratsuchende beim Erstkontakt mit der Beratungsstelle schnell über die Arbeit der Schuldnerberatung informiert werden. Das Informationsblatt ist eines von 12 [Informationsblättern der LAG-SB Hessen](#) unter anderem zum Thema Wohnungssicherung, P-Konto und Verbraucherinsolvenzverfahren.

## Gerichtsentscheidungen

### **LSG Berlin-Brandenburg: Mietschuldenübernahme bei unangemessenen Unterkunftskosten**

Auch wenn die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch sind, kommt die Übernahme von Mietschulden als Darlehen dann in Betracht, wenn die Antragsteller die Differenz zwischen angemessener Miete und tatsächlicher Miete mit den Freibeträgen aus Erwerbstätigkeit decken können und eine Prognose ergibt, dass die Freibeträge in Zukunft auch tatsächlich zu diesem Zweck verwendet werden. (1. Leitsatz des Gerichts)

Mietschulden werden normalerweise nach SGB II oder XII nur übernommen, wenn sich die Miete innerhalb der jeweiligen örtlichen Angemessenheitsgrenze bewegt. Das LSG BB hat hier entschieden,

dass der Begriff der „gerechtfertigten Übernahme“ ([§ 22 Absatz 8 SGB II](#); [§ 36 Absatz 1 SGB XII](#)) weit auszulegen ist. Die darlehensweise Schuldenübernahme kann unter den im Leitsatz genannten Bedingungen auch gerechtfertigt sein, wenn die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch sind. Allerdings schränkt das Gericht ein: Allein ein durch Umzug erforderlich werdender Schulwechsel der Kinder der Antragsteller sowie Folgekosten für Obdachlosigkeit könnten die Übernahme von Mietschulden nicht rechtfertigen. Nach: [Thomé-Newsletter 06/24](#)

[LSG BB, Beschluss vom 23.08.2023 – L 31 AS 627/23 B ER](#) (rechtskräftig)

Anmerkung d. Red.: In dem Fall lehnte das LSG BB letztlich auch mangels einer begründeten Einschätzung der involvierten Sozialberatung über die Verlässlichkeit zukünftiger Mietzahlungen die Mietschuldenübernahme ab. Fundierte Budget- und Regulierungsplanungen der Schuldnerberatung könnten Entscheidungen über eine Mietschuldenübernahme positiv beeinflussen.

Das **LSG NRW** meint in einer Entscheidung aus 2019 mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 17.06.2010 – [B 14 AS 58/09 R](#), Rd. 26): Gerechtfertigt sei eine Schuldenübernahme nur dann, wenn die Kosten der zu sichernden Unterkunft in den Angemessenheitsgrenzen des [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) liegen. Denn der mit der Schuldenübernahme bezweckte langfristige Erhalt der Wohnung könne nur dann gerechtfertigt sein, wenn die laufenden Kosten dem entsprechen, was vom Träger der Grundsicherung als angemessene Kosten der Unterkunft zu übernehmen ist.

Ob eine andere Bewertung möglich ist, wenn Betroffene über zusätzliche Einkommen aus einem Erwerbstätigenfreibetrag verfügen, scheinen aber weder das LSG NRW noch das BSG bislang geprüft und entschieden zu haben. [LSG NRW, Beschluss vom 16.04.2019 – L 2 AS 473/19 B ER u.a.](#)

Weitere Entscheidungen: <https://www.fbsb-nrw.de/>, Stichwort „Mietschulden“

### **LSG Baden-Württemberg: Übernahme von Bestattungskosten bei Erbausschlagung**

Dem (aufstockend Grundsicherung beziehenden) Angehörigen der Verstorbenen ist die Übernahme der Bestattungskosten nicht im Sinne von § 74 SGB XII zumutbar, nachdem er das Erbe wegen deutlicher Überschuldung ausgeschlagen hatte. (Verkürzter Leitsatz des LSG)

Sachverhalt: Der Kläger, der als Rentner aufstockende Grundsicherung im Alter bezieht, war nicht in der Lage, die Kosten der Bestattung seiner Schwester zu bezahlen. Wegen Überschuldung seiner verstorbenen Schwester (offene Verbindlichkeiten rund 44.000 Euro) schlug der Kläger das (Allein)Erbe aus. Der Sozialhilfeträger lehnt den Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten in Höhe von insgesamt 3.239,77 Euro mit der Begründung ab, auf dem Girokonto der Verstorbenen seien zwischenzeitlich ausreichende Geldmittel eingegangen (Rücküberweisungen des Pflegeheimes der Verstorbenen von 3.077,68). Dieses Guthaben kehrte die kontoführende Bank allerdings an einen Pfändungsgläubiger aus.

Nach [§ 74 SGB XII](#) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Aus der Entscheidungsbegründung: Der Kläger ist zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet und damit Anspruchsberechtigter nach § 74 SGB XII. Der Kläger hat zwar das Erbe ausgeschlagen, sodass er nicht als Erbe bereits zur Tragung der Kosten der Bestattung verpflichtet wäre, er ist allerdings gemäß (...) Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (Anm. d. Red.: entspricht [§ 8 Bestattungsgesetz NRW](#)) als Angehöriger verpflichtet für die Bestattung zu sorgen und damit auch die entsprechenden Kosten zu tragen, nachdem kein (vorrangiger) Erbe vorhanden gewesen war.

Nach Auffassung des LSG ist es dem Kläger unter Berücksichtigung aller Umstände aber nicht zumutbar, die angefallenen Bestattungskosten selbst zu tragen. Selbst wenn die Kostentragung nicht zur Überschuldung oder zur Sozialhilfebedürftigkeit des Kostenverpflichteten (Angehörigen) führe – so das LSG –, könne der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Kostentragung dafürsprechen, dass die Belastung unzumutbar im Sinn des § 74 SGB XII ist. Der rechtsunkundige Kläger habe nach Ausschlagung der Erbschaft keine Möglichkeit mehr gehabt, Kenntnis von der Gutschrift des Heimentgeltes zu erhalten. Er durfte davon ausgehen, dass der Nachlass seiner Schwester massiv überschuldet war. Er sei auch weder vom Sozialhilfeträger noch vom Nachlasspfleger darauf hingewiesen worden, dass er als Bestattungspflichtiger unter Umständen seine Bestattungskosten nach [§ 324 Abs. 1 Nr. 2 InsO](#) bevorrechtigt im Rahmen der Nachlassinsolvenz hätte geltend machen können. [LSG BW, Beschluss vom 27.11.2023 – L 2 SO 1092/23](#)

Hinweis: Das **LSG NRW** begründet mit Verweis auf § 8 Bestattungsgesetz NRW die Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten des danach vorrangig verpflichteten Angehörigen (das volljährige Kind), auch wenn der nachrangig verpflichtete Angehörige (die Schwester) die Bestattungsverträge abgeschlossen und die Kosten bezahlt hat und Ausgleich der Kosten gegen den eigentlich Verpflichteten verlangt. Dieser habe dann einen Anspruch auf Kostenübernahme nach § 74 SGB XII, wenn die Kostentragung für ihn unzumutbar ist. [LSG NRW, Beschluss vom 06.05.2020 – L 9 SO 435/19 B](#)

### **BGH: Zum Verfolgungshindernis nach § 7a UVG**

§ 7a UVG untersagt auch zum Schutz des Unterhaltspflichtigen nicht lediglich die Vollstreckung, sondern bereits die gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs durch den Sozialleistungsträger und gilt für die Zeiträume, in denen die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind. (Leitsatz des BGH; Vorinstanzen: OLG Düsseldorf, AG Duisburg-Hamborn)

Aus der Begründung: [§ 7a UVG](#) schließt den Anspruchsübergang nach [§ 7 UVG](#) nicht aus, sondern setzt diesen vielmehr voraus. Der Unterhaltsanspruch kann auch bestehen, wenn der Unterhaltspflichtige aktuell kein Einkommen erzielt und seinerseits existenzsichernde Sozialleistungen bezieht, insbesondere Leistungen nach SGB II. Kommt der Unterhaltspflichtige seiner Erwerbsobliegenheit nicht nach, so ist er dennoch unterhaltsrechtlich leistungsfähig. Der Unterhaltsanspruch geht im Unterschied zu anderen Tatbeständen des Anspruchsübergangs ([§ 33 SGB II](#), [§ 94 SGB XII](#)) auch in diesen Fällen auf den Sozialleistungsträger über (vgl. Rn. 11). Die gerichtliche Geltendmachung der Unterhaltsansprüche durch den Träger der Unterhaltsvorschussleistungen (hier das Land NRW) für die Zeiträume, in denen die Voraussetzungen des § 7a UVG erfüllt sind, scheidet aber aus. Auch nach Wegfall der Voraussetzungen findet keine Nachforderung für die Vergangenheit statt (Rn. 19).

Hinweis: Die ab Januar 2024 geltenden neuen Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ([UVG-RL](#), siehe [Februar-Infodienst](#), S. 4) setzen diese BGH-Rechtsprechung um: „Wenn seitens der UV-Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 a UVG für bestimmte Zeiträume aktenkundig ist, sind darum entsprechende Forderungen monatsgenau ganz oder teilweise niederzuschlagen.“ (UVG-RL 2024, S. 163) [BGH, Beschluss vom 31.05.2023 – XII ZB 190/22](#)

### **AG Regensburg: Inflationsausgleichsprämie ist wie Arbeitseinkommen pfändbar**

Die Inflationsausgleichsprämie (IAP) ist nach Meinung des AG Regensburgs innerhalb der Pfändungsfreigrenzen des [§ 850c ZPO](#) für Arbeitseinkommen pfändbar und unterliege daher in Höhe des pfändbaren Betrages dem Insolvenzbeschlagnahme (Rn. 7). Denn die IAP sei übertragbar ([§ 398 BGB](#)) und damit pfändbar ([§ 851 Abs. 1 ZPO](#)). Der IAP fehle es an einer konkreten Zweckbindung. Sie helfe dem\*der Arbeitnehmer\*in dabei, den bestehenden Lebensstandard zu wahren und stehe diesem\*dieser letztlich zur freien Verfügung (Rn. 9). Auch ein Schutz nach [§ 850a ZPO](#) scheide aus (Rn. 1 ff.).

Auch ein Antrag auf Erhöhung des monatlich pfändbaren Betrages durch das Insolvenzgericht (§ 36 Abs. 4 InsO) wegen besonderer Bedürfnisse der Schuldnerin aus persönlichen oder beruflichen Gründen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 InsO i. V. m. § 850f Abs. 1 Nr. 2 ZPO) komme nicht in Betracht. Voraussetzung dafür sei, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt konkret ein Bedürfnis vorliege, das außergewöhnlich in dem Sinne ist, dass es bei den meisten Personen in vergleichbarer Lage nicht auftritt. Die durch die Inflation gestiegenen Lebenshaltungskosten träfen aber alle Bürger\*innen (Rn. 16).

Das AG Regensburg schließt sich damit der Meinung des AG Köln, und des AG Norderstedt an, während das AG Hannover eine Unpfändbarkeit der Leistung annimmt. Siehe: <https://www.fbsb-nrw.de/>, Stichwort „Inflationsausgleichsprämie“. [AG Regensburg, Beschluss vom 25.10.2023 – 2 IK 173/23](#)

### **OLG Frankfurt/a.M.: Inflationsausgleichsprämie ist anrechenbares Einkommen in der PKH**

Die Inflationsausgleichsprämie ist im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) als Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. (Leitsatz der Redaktion)

#### Aus der Begründung (redaktionell bearbeitet):

Nach § 115 Abs. 1 S. 2 ZPO gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Hierzu zählt auch die Inflationsausgleichsprämie. Sie ist auf das Jahr umzulegen und insoweit mit einem Anteil von 1/12 bei der Bemessung des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Einordnung der Inflationsausgleichsprämie als (Arbeits-)Einkommen besteht derzeit noch Unsicherheit: In Rechtsprechung und Literatur vorrangig diskutiert wird die Frage, wie die vom Arbeitgeber freiwillig gezahlte Inflationsausgleichsprämie pfändungsrechtlich zu behandeln ist, da dies vom Gesetzgeber nicht geregelt wurde. Die insoweit wohl inzwischen herrschende Ansicht stuft dabei die Inflationsausgleichsprämie als Arbeitseinkommen ein und unterwirft sie den Vollstreckungsregeln des § 850c ZPO.

Daneben ist aber auch die Einordnung der Inflationsausgleichsprämie als Einkommen i. S. d. [§ 115 Abs. 1 S. 2 ZPO](#) bislang nicht geklärt und umstritten. Der Einkommensbegriff des § 115 Abs. 1 ZPO knüpft an denjenigen des Sozialrechts an ([§ 82 Abs. 2 SGB XII](#)), was sich auch daraus erklärt, dass Prozesskostenhilfe eine Form der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege darstellt. Daraus folgt, dass die Regeln des SGB XII und nicht die des SGB II anwendbar sind. Innerhalb des Sozialhilferechts regelt [§ 83 SGB XII](#) Ausnahmen vom Einkommensbegriff. Nach § 83 Abs. 1 SGB XII sind Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine (auch nur entsprechende) Anwendung von § 83 Abs. 1 SGB XII auf die Inflationsausgleichsprämie kommt allerdings nicht in Betracht.

[OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 11.12.2023 – 4 WF 118/23](#)

Hinweis: Das [OLG München](#) hat mit Verweis auf [§ 1 Nr. 7 Bürgergeld-V](#) zuvor entschieden, dass die Inflationsausgleichsprämie nicht als Einkommen bei der PKH-Bewilligung zu berücksichtigen ist.

Weitere Infos: <https://www.fbsb-nrw.de/>, Stichwort: „Inflationsausgleichsprämie“

## Prävention

### Glücksspielsurvey 2023

Das Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD) und die Universität Bremen (Arbeitseinheit Glücksspielforschung) haben am 06.03.2024 die wichtigsten Ergebnisse des Glücksspiel-survey 2023 veröffentlicht. „Die Ergebnisse des Glücksspiel-survey 2023 verweisen darauf, dass das Risiko, glücksspielbedingte Probleme zu entwickeln, sich hinsichtlich der Glücksspiel-formen unterscheidet. Vorrangiges Merkmal riskanter Spielformen ist eine hohe Ereignisfrequenz bzw. rasche Spielabfolge und kurze Zeitspanne zwischen Einsatz und Spielergebnis. Bei der Gestaltung und Etablierung von Spieler- und Jugendschutzmaßnahmen in Deutschland sollte dies dahingehend Berücksichtigung finden, dass Präventionskonzepte für Glücksspiele mit einem erhöhten Gefährdungspotential, wie Automaten-spiele, Live-Sportwetten und Poker, eher restriktiv gestaltet und verhältnispräventiv ausgerichtet werden“, so Prof. Dr. Gerhard Meyer von der Universität Bremen.

[Pressemeldung vom 06.03.2024 ISD](#), [Ergebnisbericht Glücksspiel-Survey 2023](#), [Stellungnahme DLTB](#)

### Gutes Essen leicht gemacht: Für eine leckere und gesunde Ernährung trotz hoher Preise

Die VZ NRW bietet sowohl Multiplikator\*innen-Schulungen als auch Veranstaltungen für Verbraucher\*innen rund um das Thema "Gesund Essen mit wenig Geld – Wie geht das?" an. Menschen, die von Ernährungsarmut bedroht oder betroffen sind – sei es, weil sie nur über begrenzte finanzielle Ressourcen oder mangelnde Ernährungskompetenzen verfügen – sollen darin unterstützt werden, sich auch in Zeiten hoher Inflation selbstbestimmt und gesund zu ernähren.

Informationen über die Angebote, die leicht und unkompliziert in bestehenden Gruppen und Strukturen integrierbar sind, finden sich unter: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/gutes-essen>

## Veranstaltungen

### Gutes Zeitmanagement – Selbstorganisation mit Köpfchen

Sie stehen häufig unter Zeitdruck, haben zahllose Deadlines, bewältigen kaum die Flut an E-Mails und täglichen Aufgaben und haben ständig das Gefühl, dass Ihnen die Zeit davonrennt? Höchste Zeit, Ihren (Arbeits-) Alltag zu überdenken und ihn effizienter und somit besser zu organisieren. In diesem Seminar lernen Sie verschiedene Methoden rund um den Umgang mit der Zeit kennen. Das richtige Setzen Ihrer Ziele, die Fähigkeit zu Priorisieren sowie die realistische Planung Ihres Arbeitstages stehen dabei ebenso im Fokus, wie die Bedeutung von Entspannung und Bewegung zur Reduzierung von Stress.

**Termin:** 17.04.2024

**Ort:** Online

**Kosten:** 240,00 Euro

**Veranstalter:** Schuldnerhilfe Köln gGmbH

[Information und Anmeldung](#)

### **Zertifikatskurs Schuldner\*innen und Insolvenzberatung: Start ab 23.04.2024**

Wenn Sie in der sozialen Arbeit aktiv sind, spielen Schuldenprobleme in Ihrem Alltag eine immer größere Rolle. In diesem Zertifikatskurs eignen Sie sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für eine qualifizierte Schulden- und Insolvenzberatung an. Sie sind anschließend in der Lage, Strategien und Verfahren der Schuldenberatung zu entwickeln und zu analysieren. Sie wenden rechtliche Grundlagen systematisch an und integrieren sie in den Beratungsprozess. Im Rahmen des Zertifikatskurses vernetzen Sie sich mit anderen Fachkolleg\*innen mit dem Arbeitsschwerpunkt Schuldenberatung und nutzen den kollegialen Austausch für Problemlösungen für Ihren Arbeitsalltag.

**Termin:** 23.04.2024 – 26.09.2024 (15 Tage)

**Ort:** Wuppertal (für das 1. Modul)

**Kosten:** 2450,00 Euro regulär; 2150,00 Euro für Mitgliedsorganisationen des Paritätischen

**Veranstalter:** Paritätische Akademie NRW

[Information und Anmeldung](#)

### **Beratung zu Leistungen nach dem AsylBLG**

In der Beratungsarbeit begegnen Sie häufig Menschen mit Fluchthintergrund, die auf Leistungen nach dem AsylbLG angewiesen sind. Diese Leistungen sind wichtig für die Existenzsicherung und Grundlage von sozialer Teilhabe. Unter anderem in der Beratung von Menschen in finanziellen Notlagen profitieren Sie von einem Grundlagenwissen über die soziale Absicherung in diesem System.

**Termin:** 26.04.2024

**Ort:** Online

**Kosten:** 140,00 Euro; für Mitglieder 120,00 Euro

**Veranstalter:** Paritätische Akademie LV NRW e. V.

[Information und Anmeldung](#)

### Unsere Fortbildungen im Mai:

**Lohnpfändungen und Lohnabtretungen prüfen** am [03.05.2024](#) (online)

**Verwaltungskräfte in der Schuldner\*innen- und Insolvenzberatung** am [08.05.2024](#) (Essen)

**Einfach.behalten: In Rekordzeit zum fotografischen Gedächtnis** am [15.05.2024](#) (online)

---

Weitere Fortbildungen finden Sie unter  
[www.fortbildung-schuldnerberatung.de](http://www.fortbildung-schuldnerberatung.de)

---



*Das Redaktionsteam*



*Sonja Brönnner*  
Diakonisches Werk Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL  
Tel. 0211 / 6398-341  
[s.broenner@diakonie-rwl.de](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



*Georg Eickel*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 0251 60 93 32 36  
[eickel@paritaet-nrw.org](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



*Alexander Elbers*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 0231 / 18 99 89-18  
[alexander.elbers@paritaet-nrw.org](mailto:alexander.elbers@paritaet-nrw.org)



*Birgit Pachur*  
Caritasverband für das Erzbistum  
Paderborn e.V.  
Tel. 05251 / 209-348  
[b.pachur@caritas-paderborn.de](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



*Ursula Hölscher*  
DRK-Landesverband  
Westfalen-Lippe e.V.  
Tel. 0251 / 9739-219  
[ursula.hoelscher@drk-westfalen.de](mailto:ursula.hoelscher@drk-westfalen.de)



*Ayşe Mušanović*  
Arbeiterwohlfahrt Bezirk  
Westliches Westfalen e. V.  
Tel. 0231 5483-299  
[Ayse.musanovic@awo-ww.de](mailto:Ayse.musanovic@awo-ww.de)

*Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 12.03.2024*

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an [nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de](mailto:nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de) mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater\*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.